II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

vom 10. Dezember 1973

zur Eröffnung von Zollpräferenzen für die in die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in Finnland

(73/407/EGKS)

DIE VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

in der Erwägung, daß die Mitgliedstaaten untereinander den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl geschlossen haben,

in der Erwägung, daß das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland am 1. Januar 1974 in Kraft tritt,

in der Erwägung, daß das Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Finnland andererseits der Zustimmung der Vertragsparteien gemäß ihren eigenen Verfahren bedarf,

in dem Bestreben, die in den vorgenannten Abkommen vereinbarten Zollsenkungen autonom und gleichzeitig vorzunehmen,

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

(1) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland bis zum 31. Dezember 1974 werden die in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und in Irland anwendbaren Einfuhrzölle für die in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in Finnland auf 60 % des Ausgangszollsatzes gesenkt oder in Höhe von 60 % des Ausgangszollsatzes erhoben.

(2) Während des gleichen Zeitraums führen das Vereinigte Königreich und Dänemark keine neuen Einfuhrzölle für die in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in Finnland ein.

(3) Als Ausgangszollsätze im Sinne dieses Beschlusses gelten die am 1. Januar 1972 tatsächlich angewandten Zollsätze.

Artikel 2

Die Ursprungsregeln für die Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland gelten für die unter diesen Beschluß fallenden Waren.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen im gegenseitigen Einvernehmen die von einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder der Kommission gegebenenfalls vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen.

Artikel 4

Dieser Beschluß gilt bis zum Inkrafttreten des Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Finnland andererseits, höchstens aber bis zum 31. Dezember 1974.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten treffen alle zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen.

Geschehen zu Brüssel am 10. Dezember 1973.

Der Präsident

I. NØRGAARD